

Presse und Polizei

Ob kleine Katastrophen oder große Politik – wo sich Spannendes ereignet, treffen fast immer **Polizei und Journalisten aufeinander. Kommt es zu **Konflikten** zwischen beiden Berufsgruppen, sitzen fast immer die Beamten am längeren Hebel. Dabei erweisen sich so manche Maßnahmen als unerlaubte **Eingriffe in die Pressefreiheit**.**

von Timo Rieg

Katz-und-Maus-Spiel:
„Gehe ich mit der Kamera hoch, gehen die Polizistenhände auch hoch“ – so beschreibt ein Fotograf die häufige Situation bei Polizeieinsätzen.



Bild: Ralph Pache

Mafia-Szene in Schwäbisch Hall: Drei schwarze Limousinen fahren in die Fußgängerzone, auffällig unauffällige Herren steigen aus und verteilen sich, einer trägt unter seinem Mantel erkennbar eine Maschinenpistole. Dann wird ein Mann in Handschellen aus einem der Fahrzeuge geführt und in einen Hauseingang gebracht.

So beschreiben aufgeregte Anwohner dem *Haller Tagblatt* am Telefon die Situation, die sich am 16. März 2007 um 9.45 Uhr vor ihren Augen abspielt. Die Redaktion schickt einen erfahrenen Fotografen und einen Volontär zum nur etwa 500 Meter entfernten Geschehen. Hier werde ein Gefangener zum Arzt gebracht, erfahren die Journalisten von einem der zivil gekleideten Beamten des Sondereinsatzkommandos (SEK). Der Polizist ergänzt: „Wenn Sie fotografieren, ist die Kamera weg.“ Weil die beiden Lokalberichterstatter das glauben, gibt es keine Bilder von dem Einsatz, bei dem ein mutmaßlicher Mafioso zum Augenarzt gebracht wurde.

Persönliche Moral. Journalistische Recherchen stoßen nicht selten an Polizeigrenzen. Praktisch täglich mit ihnen zu tun hat „Blaulichtreporter“ Wolfgang Wiebold. Für seine Firma Wiebold TVnews fährt er zu allen erreichbaren Kriminal- und Unglücksfällen, verkauft Filmberichte an WDR, RTL und ProSieben. Wiebold schimpft auf die Ausbildung der Polizisten. „Die Rechte von uns Journalisten spielen da keine Rolle, die Polizeibeamten nehmen ihre persönliche Meinung und Moral mit in die Uniform und setzen sie dann um.“ Mit der Mehrzahl gebe es zwar keine Probleme, aber „vielleicht 20 Prozent behindern unsere Arbeit.“

Wiebold erzählt von etlichen heiklen Situationen. Etwa als in einem Waldstück bei Herne eine Kinderleiche gefunden wurde. Wiebold stand mit Dutzenden Schaulustigen am Flatterband der Polizeiabsperrung und filmte in den Wald hinein. „Die Leiche war Hunderte Meter weg, da konnte

man gar nichts sehen. Trotzdem hat mich ein Beamter festgenommen und für eine Stunde im Polizeibus eingesperrt.“

„Im Allgemeinen“. Dabei klingt alles so einfach in den „Verhaltensgrundsätzen für Presse/Rundfunk und Polizei zur Vermeidung von Behinderungen bei der Durchführung polizeilicher Aufgaben und der freien Ausübung der Berichterstattung“. Die Regeln wurden gemeinsam von den Innenministern der Bundesländer, vom Deutschen Presserat, von Verleger-, Zeitungs- und Zeitschriftenverbänden, ARD, ZDF, dem Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation (VPRT) und den journalistischen Berufsverbänden erarbeitet.

Dort heißt es in Nummer 9: „Das Fotografieren und Filmen polizeilicher Einsätze unterliegt grundsätzlich keinen rechtlichen Schranken. Auch Filmen und Fotografieren mehrerer oder einzelner Polizeibeamter ist bei aufsehenerregenden Einsätzen im Allgemeinen zulässig. Die Medien wahren die berechtigten Interessen der Abgebildeten und beachten insbesondere die Vorschriften des Kunsturhebergesetzes bei Veröffentlichung des Film- und Fotomaterials.“

Aber was heißt schon „im Allgemeinen zulässig“? Ist es Aufgabe der Polizisten, die Abweichung vom Allgemeinen festzustellen, oder muss dies der gerichtlichen Einzelfallentscheidung überlassen sein? Da Polizeirecht Ländersache ist, gehen nicht nur die Meinungen, sondern auch die gesetzlichen Grundlagen auseinander.

Immer ein Eingriff. Die Grundrechte sind in jeder Polizeiausbildung ein wichtiges Thema. Denn polizeiliches Handeln bedeutet praktisch immer Eingriffe in Grundrechte. „Dass damit sorgsam umgegangen werden muss, schärfen wir den Leuten ein“, sagt Arno Berning, juristischer Ausbilder für den Polizeivollzugsdienst in Gelsenkirchen. Polizisten müssten beispielsweise grundsätzlich

von der Rechtstreue der Journalisten am Einsatzort ausgehen.

So hat das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes 2002 entschieden, dass es rechtswidrig war, einen journalistischen Film sicherzustellen, der Bilder vom Tatort der Festnahme zweier Drogenkuriere enthielt, bei der „sich ein Schuss aus der Dienstwaffe eines Beamten gelöst“ hatte. Die Argumentation der Polizei, die Fotografien von Polizeibeamten hätten gegen das „Recht am eigenen Bild“ nach Paragraph 22 und 23 Kunsturhebergesetz (KUG) verstoßen, ließ das Gericht nicht gelten.

Verboten ist danach nicht die Aufnahme, sondern nur die Veröffentlichung von Personenbildern gegen deren Einwilligung, sofern sie nicht aufgrund der Situation Personen der relativen Zeitgeschichte sind. Die Veröffentlichung einer solchen Fotografie kann sogar mit Freiheitsstrafe geahndet werden (Paragraph 33 KUG).

Selbst entscheiden. Von einer Veröffentlichung darf man aber ohne besondere Anhaltspunkte nicht ausgehen. Schließlich gehört es zu den Grundsteinen der Pressefreiheit, dass Journalisten selbst entscheiden, was sie wie veröffentlichen – eben ohne Zensur, also ohne staatliche Vorabkontrolle. Nur wenn aus den konkreten Umständen oder aus Handlungen in der Vergangenheit heraus mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen sei, dass dem Fotografieren eine verbotene Handlung folgen wird, dürfe die Polizei prophylaktisch eingreifen.

Den Fall aus Schwäbisch Hall hat im Dezember das Verwaltungsgericht (VG) Stuttgart allerdings anders entschieden (Az.: 1 K 5415/07). Zum einen sah es im Fotografieren eine Gefährdung des Einsatzes. Ein Fotojournalist mit großer Ausrüstung ziehe die Aufmerksamkeit auf sich. Die Zulässigkeit des Fotoverbots begründet das Gericht mit einer Generalklausel des baden-württembergischen Polizeigesetzes: „Die Polizei hat innerhalb der durch

das Recht gesetzten Schranken zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben diejenigen Maßnahmen zu treffen, die ihr nach pflichtmäßigem Ermessen erforderlich erscheinen.“

Zum anderen hielt das Gericht aber auch das Fotografieren selbst für rechtswidrig. Im Urteil führt es aus: „Aufgrund des räumlich geringen Abstands der Pressevertreter, insbesondere zum Einsatzleiter, konnte dieser davon ausgehen, dass solche Fotografien gefertigt werden, die eine individuelle Erkennbarkeit der am Einsatz beteiligten Beamten ermöglicht hätten. Er konnte weiter damit rechnen, dass die auf Aktualität ausgerichtete Tageszeitung am nächsten Tag mit einer entsprechenden Aufmachung berichten wird.“

Berufung. In dieser Rechtsauffassung sieht Verleger Claus Detjen eine Gefährdung der Presse, „in einer Zeit, in der es ohnehin die Tendenz gibt, Freiheitsrechte einzuschränken“. Deshalb will er in die Berufung gehen. Allerdings ging das Berufungsgericht, der Verwaltungsgerichtshof Mannheim, in einem anderen Verfahren selbst bei einer Entfernung von acht bis zehn Metern zwischen Polizist und Journalist noch von Porträtaufnahmen aus.

Solche Porträtaufnahmen sind nach herrschender Meinung sachlich nicht gerechtfertigt und verstoßen gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht des ungefragt Abgelichteten. Fraglich ist allerdings, ob eine solche Persönlichkeitsrechtsverletzung ein Fall für die Polizei ist. Denn es handelt sich dabei um ein privates Recht. Damit darf die Polizei nur auf Antrag des Betroffenen tätig werden und nur, „wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und wenn ohne polizeiliche Hilfe die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert wird“.

Eingriffe in die Pressefreiheit über diesen Weg haben bei polizeilicher Arbeit natürlich ein „Geschmäckle“. Denn hier sind privat Betroffene und als Staatsmacht Handelnde identisch. Während jeder andere Bürger sich erst Hilfe holen müsste, können sich Polizisten im Streit mit der Presse selbst helfen. Dabei legen die Gerichte die Hürden offenbar zunehmend

Friedliche festzuhalten, das freundliche Gespräch von Polizist und Passant zu dokumentieren, die Verschnaufpause, einfach andere Facetten des Geschehens?

Weg mit der Kamera. Platzverweis, Durchgangsverweigerung, Fotoverbote, Beschlagnahme von Equipment, vorläufige Festnahme – viele Journalisten, die von Poli-



Bild: pa/dpa/Bernd Thissen

tiefer. Wenn die Polizei ihren eigenen Einsatz nicht für berichterstattungswert hält, verbietet sie wie in Schwäbisch Hall auch Übersichtsaufnahmen.

Andere Facetten. Das VG Stuttgart hält dies für rechtens: „Die Polizeibeamten sind hier keine relativen Personen der Zeitgeschichte.“ Da Polizeieinsätze ohne Polizisten aber selten sind, wird damit der Bildjournalismus erheblich eingeschränkt – und die Berichterstattung stark verzerrt. Denn wenn erst das Spektakuläre die Arbeit der Presse legitimiert, braucht es schon etwa den Gummiknüppel der Polizei als Startschuss. Warum sollte der Presse verboten sein, neben dem Krawall bei einer Demonstration auch das

zeieinsätzen berichten, haben das schon erlebt. „Drohungen der Polizei sind an der Tagesordnung“, sagt Ralph Pache, seit drei Jahren bundesweit als Fotojournalist im Einsatz. „Wenn Sie Porträtaufnahmen machen, nehme ich Ihnen die Kamera weg“, habe er schon oft gehört. Sogar die Ankündigung, die Kamera zu zerstören, sei einmal gefallen.

Dabei ist gerade die Beschlagnahme einer Kamera äußerst heikel. „Das geht gar nicht, und das weiß auch jeder“, meint der für Polizeiarbeit zuständige Pressesprecher im Innenministerium NRW, Wolfgang Beus. Immerhin unterliegt selbstrecherchiertes Material von Journalisten seit 2002 dem Zeugnisverweigerungsrecht (Paragraf 53) und dem Beschlag-

Journalisten müssen draußen bleiben: *Selbst wenn der Einsatzort oft Hunderte Meter hinter einer Abspernung ist, dürfen Journalisten nicht fotografieren.*

nahmeverbot (Paragrafen 97, 103 StPO).

Ein Kölner Journalist hatte im Jahr 2007 versucht, eine riesige Gruppe wohl überwiegend schulpflichtiger Teenager zu fotografieren, die vormittags für ein „Tokio-Hotel“-Konzert anstanden. Mitarbeiter des Ordnungsamts verhinderten dies jedoch erfolgreich. Wie die Landespolizei ist auch das Ordnungsamt in dem Fall zuständig. Die Rechtsgrundlage für ein Berichterstattungsverbot ist jedoch äußerst zweifelhaft. Noch fragwürdiger agierte das Ordnungsamt, als es dem Journalisten das Fotografieren des massenhaften Abschleppens von Falschparkern rund um die Konzerthalle untersagte. Wessen Rechte mussten hier in wessen Auftrag geschützt werden?

Katz und Maus. Bei Demonstrationen erlebt Ralph Pache regelmäßig, dass Polizisten die Aufnahmen konsequent behindern: „Es ist ein Katz-und-Maus-Spiel, gehe ich mit der Kamera hoch, gehen die Polizistenhände auch hoch.“ Michael Robrecht, Lehrbuchautor und Dozent an der Hochschule der Sächsischen Polizei, hält so etwas für äußerst bedenklich. Solange die Presse die Polizeiarbeit nicht störe, sieht er für solche Behinderungen keine Grundlage. Dennoch berichten Journalisten übereinstimmend, dass solche polizeilichen Abschirmungen insbesondere bei Zugriffen, also etwa Festnahmen, gang und gäbe seien.

Reporter Wolfgang Wiebold erlebt solche Behinderungen auch auf einsamen Landstraßen. „Dann spannen Feuerwehrleute Tücher, damit wir nichts filmen können.“ Wiebold hält dies für einen Eingriff in die Rundfunkfreiheit. „Warum soll ich einen geschlossenen Sarg nicht filmen dürfen?“ Polizeiausbilder Arno Berning zeigt für solche Maßnahmen ein gewisses Verständnis: „Vielen Journalisten fehlt es an der Ethik für die Berufsausübung“. Der Wettbewerb fordere brutale Bilder. Dass Polizisten dem Einhalt gebieten wollen, könne er gut verstehen.

Dieses Argument lässt Wiebold nicht gelten: Es könne doch nicht um die Privatethik eines Polizeibeamten gehen. Den „ewigen Vorwurf, Leichenfledderer zu sein und statt Erste Hilfe zu leisten meine Kamera auszupacken“ kann er nicht mehr hören. „Bilder von Toten und Verletzten würden sich doch gar nicht verkaufen lassen, so was bringt doch niemand.“

Aus dem Bauch. Wer klare Regelungen sucht, sucht vergebens. Die Musterfälle, die in der Polizeiausbildung besprochen werden, sind so detailliert und umfangreich, dass es schwer vorstellbar ist, wie ein Beamter im Stress des Einsatzes in Sekundenschnelle alles prüfen und abwägen soll. Der Berliner Rechtsanwalt Sönke Hilbrans geht nach vielen Berufsjahren mit Polizei-, Ordnungs- und Demonstrationsrecht davon aus, dass Polizisten oft aus dem Bauch heraus entscheiden.

„Der Beamte vor Ort hat möglicherweise eine himmelschreiend rechtswidrige Anweisungslage, hat möglicherweise im rechtlichen Sinne auch gar keine Anweisungslage sondern nur eine operative Weisung nach dem Motto ‚Sorgen Sie hier für Sicherheit‘ - und das war’s“, sagt Hilbrans. Woher solle auch ein rheinland-pfälzischer Polizist, der beim G8-Gipfel in Heiligendamm eingesetzt wird, wissen, welche Rechtsgrundlage das dort gültige Polizeigesetz von Mecklenburg-Vorpommern bildet?

Hinterher ist es zu spät. So sind Journalisten darauf angewiesen, dass die Polizei am Einsatzort genügend Verständnis für ihre Anliegen aufbringt. Denn gegen Maßnahmen der Ordnungshüter lässt sich auf die Schnelle wenig machen. „Das ist ein grundsätzliches Problem von polizeilichem Handeln“, sagt Michael Robrecht. „Man spricht juristisch von ‚erledigten Verwaltungsakten‘, gegen die Sie sich nur im Nachhinein zur Wehr setzen können, wenn es für Ihre Rechtsverwirklichung schon zu spät ist.“

Der Jurist Frank Bredel, heute mit eigener Pressagentur in Saar-

brücken tätig, hat zwar 1997 in seiner wissenschaftlichen Studie „Polizei und Presse“ auch ein Notwehrrecht von Journalisten gegen Polizisten geprüft: „Grundsätzlich ist bei unrechtmäßigen Vollstreckungshandlungen Notwehr möglich, zugleich entfällt jedwede Strafbarkeit wegen eines Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte im Sinne des Paragraphen 113 StGB“, schreibt er darin zur möglichen Weigerung eines Journalisten, der Anordnung der Polizei Folge zu leisten. Denn wenn ein Platzverweis, eine Durchsuchung oder Beschlagnahme rechtswidrig ist, „wandelt sie sich in einen ‚gegenwärtigen Angriff‘ auf den Betroffenen“. Doch das sei eine akademische Debatte, sagt er heute, „in der Praxis ist das kaum durchführbar.“

Auf einen Kaffee. Frank Bredel setzt in seiner Reporterarbeit vielmehr auf eine gute Kommunikationsebene. Er kenne die Beamten in seiner Region alle, und es gebe daher nie Probleme. „Wenn bei unserer Polizei eine Leitungsaufgabe neu besetzt wird, gehe ich mit demjenigen erst mal Kaffee trinken.“ So ungefähr empfehlen es auch die Verhaltensgrundsätze, in denen es als erstes heißt: „Regelmäßige Kontakte zwischen Medien und Polizei sind die beste Voraussetzung zur Vermeidung unnötiger Konfliktsituationen.“

Anwältin Dorothee Bölke, die vor dem Hintergrund des Gladbecker Geiseldramas von 1988 als damalige Geschäftsführerin für den Deutschen Presserat die „Verhaltensgrundsätze“ mit geprägt hat, plädiert für konkretere Handlungsanweisungen, die Polizei und Presse bei ihrer Arbeit Richtschnur sein können. „Es gibt ja vielfältige Möglichkeiten, wie Konflikte zu regeln sind“, sagt Bölke. So könne statt der Beschlagnahme einer Kamera eine gemeinsame Sichtung der Bilder die mildere Polizeimaßnahme sein. „Da muss man auch medienpolitisch aktiv werden, bevor der Staat weitere Freiheitsrechte kassiert.“



Bild: Markus Hirschmeier



Bild: Becker & Bredel

Erfahrung mit Polizeieinsätzen: Ralph Pache (o.) und Frank Bredel haben regelmäßig mit dem Staatsapparat zu tun. Dabei hilft der persönliche Kontakt.

Timo Rieg arbeitet als freier Journalist in Bochum.